

## § 11

**Außertarifliche Zuwendungen, die als Handelskosten abzugsfähig sind**

Die folgenden Zuwendungen an die im Kommissionshandel Beschäftigten sind Handelskosten:

1. Fahrkosten, die Lehrlingen erstattet werden,
2. Weihnachtsszuwendungen bis zur Höhe der in der volkseigenen Wirtschaft gewährten Sätze.

## § 12

**Reisekosten**

(1) Aufwendungen für nachgewiesene Geschäftsreisen (einschließlich Tage- und Übernachtungsgeld), die von Kommissionshändlern, ihren Ehegatten oder in ihrem Auftrag von Arbeitern und Angestellten durchgeführt werden, sind Handelskosten, soweit sie die Sätze der Anordnungen Nr. 1 und 2 vom 20. März 1956 (GBl. I S. 299 und 304) und Nr. 3 vom 9. Januar 1958 (GBl. I S. 72) über Reisekostenvergütung, Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung nicht übersteigen. Die Fahrkosten sind an Hand der Fahrkarten im einzelnen zu belegen.

(2) Die bei Geschäftsreisen entstehenden Mehraufwendungen können nach folgenden Reisekostengruppen geltend gemacht werden:

Gruppe I: Kommissionshändler

Gruppe II: Der Ehegatte und alle Beschäftigten des Kommissionshändlers.

## § 13

**Individuelle Werbung**

Ausgaben für die individuelle Werbung, bei der sich für den Empfänger des Werbeartikels ein persönlicher Vorteil ergibt, sind Handelskosten, wenn der Einzelverkaufspreis des einzelnen Gegenstandes 5 DM nicht übersteigt. Der Gesamtbetrag der Ausgaben für die individuelle Werbung darf 0,2 % des Umsatzes (Verkaufserlöses) aus dem Kommissionsgeschäft nicht übersteigen. An den Werbeartikeln muß ein werbender Hinweis angebracht sein.

## § 14

**Verschiedene Aufwendungen**

(1) Aufwendungen für die Umstellung auf Selbstbedienung oder Teilselbstbedienung sind im Jahre der Verausgabung Handelskosten. Aufwendungen für bei dieser Umstellung erfolgende Neuanschaffungen sind nach den Bestimmungen des § 5 Abs. 2 der Verordnung zu behandeln.

(2) Aufwendungen für die Umstellung von Beleuchtungs- und Heizungsanlagen auf Niederspannungsleuchtstofflampen bzw. Rohkohlefeuerung sind im Jahre der Verausgabung Handelskosten.

(3) Aufwendungen für Reparaturen an Einrichtungsgegenständen sowie für Renovierung der Geschäftsräume sind in voller Höhe Handelskosten.

## § 15

**Absetzung für Abnutzung**

(1) Die Absetzungen für Abnutzung (AfA) für Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens, deren Anschaffungskosten mehr als 500 DM je Wirtschaftsgut oder je Wirtschaftsguteinheit betragen, sind nach den

tatsächlichen, höchstens jedoch nach den preisrechtlich zulässigen Anschaffungskosten zu bemessen. Das gilt auch für solche Wirtschaftsgüter, für die am 1. Januar 1960 die zulässigen AfA noch nicht in Anspruch genommen sind.

(2) Für die Berechnung der AfA sind die Abschreibungssätze der Anlage zur Anweisung Nr. 11 (Veranlagungsrichtlinien 1952) vom 16. Januar 1953§ \* maßgebend.

(3) Für die nachstehenden, in der Abschreibungsliste nicht enthaltenen abnutzbaren Anlagegüter gelten die folgenden Abschreibungssätze:

Werbefilme	50 %
Neon- und andere Außenleuchtreklamen (einschließlich Glasfirmenschilder mit elektrischer Beleuchtung)	50 %
Fernseh- und Tonbandgeräte	10 %
Spielautomaten und Musiktruhen	10 %
Warenautomaten:	
a) bei ständigem Tag- und Nachtbetrieb	15 %
b) bei einem Einsatz für kürzere Zeit (täglich weniger als 24 Stunden oder nicht an allen Kalendertagen)	10 %
Schaufensterpuppen	33⅓ %
Verkaufskioske:	
a) feststehende	6 %
b) die ständig auf- und abgebaut werden	25 %

(4) Bei dem Erwerb gebrauchter Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens sind die AfA nach den preisrechtlich zulässigen Anschaffungskosten zu bemessen, die zur Zeit ihres Erwerbes für ein entsprechendes neuwertiges Wirtschaftsgut hätten aufgewandt werden müssen. Aus Vereinfachungsgründen können die Neuanschaffungswerte der jeweils geltenden Vermögensteuer- und Bewertungsrichtlinien (zur Zeit Vermögensteuer- und Bewertungsrichtlinien 1955) zugrunde gelegt werden.

## § 16

**Sonderbestimmungen für Gastwirte auf dem Lande und in Ausflugsgebieten**

(1) Gastwirte auf dem Lande und in Ausflugsgebieten können folgende Vergünstigungen in Anspruch nehmen:

1. Die Ausgaben für die Ergänzung des Mobiliars können im Jahre der Verausgabung als Handelskosten geltend gemacht werden. Auf Antrag können diese Kosten bei der Gewinnermittlung innerhalb von 3 Jahren geltend gemacht werden.
2. Aktivierungspflichtige Aufwendungen für die Wiederherstellung beschädigter Gaststätten oder Tanzsäle können in Höhe von 25 % jährlich abgeschrieben und als Handelskosten geltend gemacht werden.

(2) Landgemeinden im Sinne des Abs. 1 sind Gemeinden, die nach der Bevölkerungsstruktur, der Bebauungsweise u. ä. typisch ländlichen Charakter haben. Das Gleiche gilt für ländliche Ortsteile.

(3) Ausflugsgebiete sind solche Gebiete (Gemeinden, Stadtteile, einzelne Gastwirtschaften), die ständig oder in der Saison Ausflugsziel der Bevölkerung sind.